

Gemeinde Küssaberg

Landkreis Waldshut



Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Ettikon“, Gemarkung Kadelburg

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund des § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612) m.W.v. 01.01.2018 in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) m.W.v. 30.06.2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Küssaberg die Änderung des Bebauungsplanes „Ettikon“, Gemarkung Kadelburg in seiner öffentlichen Sitzung am als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich sind die Abgrenzungen des Lageplanes vom 19.11.2018 maßgebend. Der Geltungsbereich des zeichnerischen Teils zum Bebauungsplan „Ettikon“ mit Rechtskraft vom 26.08.1983, genehmigt am 25.07.1983 wurden in diesen Lageplan unverändert übertragen.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus diesem Textteil und der zeichnerischen Abgrenzung des Lageplans. Der Satzung ist eine Begründung beigelegt.

§ 3

Inhalt der Bebauungsplanänderung

- (1) Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Vorschriften der Landesbauordnung Baden-Württemberg, des Baugesetzbuches sowie der Baunutzungsverordnung, jeweils in Ihrer aktuell gültigen Fassung, anzuwenden.
- (2) Die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Ettikon“ mit Rechtskraft vom 26.08.1983 werden aufgrund der in § 3 (1) dieser Änderungsatzung getroffenen Festsetzung wie folgt angepasst bzw. ergänzt:
- 1.2 Zulässige Anlagen:
 - 1.21 Von den in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Anlagen können ausnahmsweise zugelassen werden:
 - Ziff. 1: Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Ziff. 3: Anlagen für Verwaltungen
 - 1.24 Ställe für Kleintierhaltung sind unter den Voraussetzungen des § 14 BauNVO ausdrücklich zulässig.
 - 2.22 Die Zahl der Vollgeschosse ist jeweils als Höchstwert festgesetzt. In der Anrechnung der Unter- und Dachgeschosse gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 (5) und (6) der Landesbauordnung.
- (3) Die Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Ettikon“ mit Rechtskraft vom 26.08.1983 werden aufgrund der in § 3 (1) dieser Änderungsatzung getroffenen Festsetzung wie folgt angepasst bzw. ergänzt:
- 2.4 Bei Neubauten sind sämtliche Garagen oder Einstellplätze in ihrer nach der Nutzung der Hauptgebäude bedingten Anzahl nach den Bestimmungen des § 37 LBO und den jeweiligen Richtsätzen zusammen mit dem Hauptgebäude zu planen. Ihre beabsichtigte Anordnung soll zusammen mit den Bauvorlagen des Hauptgebäudes beurteilt werden.
- (4) Die übrigen Bestimmungen des Bebauungsplanes „Ettikon“ mit Rechtskraft vom 26.08.1983, gelten unverändert fort.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von § 74 LBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB ergangen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Küssaberg, den

Manfred Weber
Bürgermeister